

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 156469

letzte Aktualisierung: 12. Dezember 2017

EGBGB Art. 15 ff.

Schweiz: Scheidungsfolgenvereinbarung mit einem schweizerischen Ehemanns

I. Sachverhalt

Der Ehemann ist Schweizer Staatsangehöriger, die Ehefrau ist Deutsche. Die Eheleute haben in Basel geheiratet. Derzeit leben sie in Deutschland, der Ehemann erst seit 2013.

In der Scheidungsfolgenvereinbarung soll ein Grundstück vom Ehemann auf die Ehefrau übertragen werden, auf Versorgungsausgleich und Unterhalt verzichtet werden.

II. Frage

Bestehen irgendwelche Besonderheiten?

III. Zur Rechtslage

1. Zu den güterrechtlichen Vereinbarungen

Wir gehen davon aus, dass die Übertragung des Grundstücks zur Abgleichung eines Zugewinnausgleichs erfolgen soll. Insoweit wäre dann zunächst zu ermitteln, ob sich überhaupt ein Ausgleichsanspruch ergibt und ob hier Gütertrennung vereinbart werden kann.

a) Güterstatut aus deutscher Sicht

Die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe unterliegen aus deutscher Sicht vorrangig dem von den Eheleuten ehevertraglich gewählten Recht. So könnten diese gem. Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 EGBGB für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe z. B. das deutsche Güterrecht wählen.

Treffen Sie keine Rechtswahl, so gilt aufgrund des Umstandes, dass sie keine gemeinsame Staatsangehörigkeit besaßen, gem. Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 EGBGB das Recht des Staates, in dem die Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Dabei bezeichnet der gewöhnliche Aufenthalt den Lebensmittelpunkt einer Person. Sollte der Ehemann damals schon in Deutschland gelebt haben, gilt also deutsches Recht. Die Eheleute leben dann im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Sollten die Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt haben, so wäre auch das Schweizer internationale Privatrecht anzuwenden, Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB. Daraus würde sich hier eine Rückverweisung ergeben (siehe unten), so dass dann also ebenfalls deutsches Güterrecht anwendbar wäre.

b) Güterstatut aus schweizerischer Sicht

Aus Schweizer Sicht ist auf dem Gebiet des IPR das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 maßgeblich. Das auf die güterrechtlichen Verhältnisse anwendbare Recht bestimmen die Art. 52 ff. schweiz. IPRG wie folgt:

„II. Anwendbares Recht

1. Rechtswahl

a) Grundsatz

Art. 52.

(1) Die güterrechtlichen Verhältnisse unterstehen dem von den Ehegatten gewählten Recht.

(2) Die Ehegatten können wählen zwischen dem Recht des Staates, in dem beide ihren Wohnsitz haben oder nach der Eheschließung haben werden, und dem Recht eines ihrer Heimatstaaten. Artikel 23 Absatz 2 ist nicht anwendbar.

b) Modalitäten

Art. 53.

(1) Die Rechtswahl muss schriftlich vereinbart sein oder sich eindeutig aus dem Ehevertrag ergeben. I. Ü. untersteht sie dem gewählten Recht.

(2) Die Rechtswahl kann jederzeit getroffen oder geändert werden. Wird sie nach Abschluss der Ehe getroffen, so wirkt sie, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurück.

(3) Das gewählte Recht bleibt anwendbar, bis die Ehegatten ein anderes Recht wählen oder die Rechtswahl aufheben.

2. Fehlen einer Rechtswahl

a) Grundsatz

Art. 54.

(1) Haben die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen, so unterstehen die güterrechtlichen Verhältnisse:

a) dem Recht des Staates, in dem beide gleichzeitig ihren Wohnsitz haben, oder, wenn dies nicht der Fall ist,

b) dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten zuletzt gleichzeitig ihren Wohnsitz hatten.

(2) Hatten die Ehegatten nie gleichzeitig Wohnsitz im gleichen Staat, so ist ihr gemeinsames Heimatrecht anwendbar.

(3) Hatten die Ehegatten nie gleichzeitig Wohnsitz im gleichen Staat und haben sie auch keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so gilt die Gütertrennung des schweizerischen Rechts.

b) Wandelbarkeit und Rückwirkung bei Wohnsitzwechsel

Art. 55.

(1) Verlegen die Ehegatten ihren Wohnsitz von einem Staat in einen anderen, so ist das Recht des neuen Wohnsitzstaates rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung anzuwenden. Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung die Rückwirkung ausschließen.

(2) Der Wohnsitzwechsel hat keine Wirkung auf das anzuwendende Recht, wenn die Parteien die Weitergeltung des früheren Rechts schriftlich vereinbart haben oder wenn zwischen ihnen ein Ehevertrag besteht.“

Solange die Eheleute keine Rechtswahl treffen, gilt für sie gem. Art. 55 Abs. 1 IPRG das Recht des Staates, in dem sie beide wohnen oder in dem sie zuletzt beide ihren Wohnsitz hatten. Insoweit ist aus der schweizerischen Sicht das Recht des aktuellen gemeinsamen Wohnsitzes vorrangig maßgeblich. Bei Umzug der Eheleute gilt rückwirkend auf den Eheschließungstag gem. Art. 55 Abs. 1 IPRG das neue Wohnsitzrecht. Entsprechend ist also im vorliegenden Fall das deutsche Recht ausschließlich anwendbar.

Es wäre zwar theoretisch möglich, dass die Eheleute erneut ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlegen. Praktisch scheint dies aber wegen der bevorstehenden Scheidung ausgeschlossen. Darüber hinaus hätte ein grenzüberschreitender Umzug aufgrund des zwischenzeitlichen Ehevertragsschlusses gem. Art. 55 Abs. 2 IPRG zur Folge, dass ein erneuter Wechsel des anwendbaren Rechts ausgeschlossen ist.

2. Zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs

a) Anwendbares Recht aus deutscher Sicht

Aus deutscher Sicht ist ein Versorgungsausgleich ausschließlich nach deutschem Recht durchzuführen. Deutsches Recht ist dabei zunächst anwendbar, wenn sich aus den Vorschriften der Rom III-Verordnung die Geltung deutschen Rechts für die Scheidung ergibt. Der Versorgungsausgleich ist durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und das Recht eines der Staaten, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören, den Versorgungsausgleich kennt (Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB).

Als Scheidungsrecht ist im vorliegenden Fall gem. Art. 8 Rom III-VO deutsches Recht anzuwenden, wenn die Eheleute im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten oder zuletzt beide gehabt hatten, sofern der andere nicht mehr als ein Jahr vor Anrufung des Gerichts bereits ins Ausland gezogen ist. Diese Voraussetzungen sind voraussichtlich erfüllt. Da die Ehefrau die deutsche Staatsangehörigkeit hat, ist auch die weitere Voraussetzung für die Durchführung des Versorgungsausgleichs erfüllt.

Darüber hinaus könnte ein Versorgungsausgleich jederzeit nach deutschem Recht durchgeführt werden, wenn ein Ehegatte einen entsprechenden Antrag stellt und die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht der Billigkeit widerspricht (Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB).

Mithin wäre ein den Vorschriften des § 6-8 Versorgungsausgleichsgesetz entsprechender Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen der Geltung schließlich deutsches Recht für den Versorgungsausgleichs notwendig, aber auch ausreichend.

b) Ausschluss des Versorgungsausgleichs aus Schweizer Sicht

In der Schweiz ist das auf den Versorgungsausgleich anwendbare Recht gesetzlich nicht geregelt. Insoweit wurde im Rahmen der Einführung des Vorsorgeausgleichs, dem Äquivalent für den Versorgungsausgleich im Schweizer Familienrecht, im Jahre 1998/2000 versäumt, eine einschlägige international-privatrechtliche Vorschrift in das Schweizer IPR einzufügen. Gegenwärtig nimmt daher ein Teil der schweizerischen Lehre an, es sei eine Sonderanknüpfung an das Recht der Versorgungseinrichtung (Vorsorgestatut) vorzunehmen (so z. B. Bucher, FamPra.ch 2008, 62; Zürcher Kommentar zum IPRG/Volken, Art. 63 IPRG Rn. 32).

Das schweizerische Bundesgericht hat dagegen in diesem Zusammenhang das Vorliegen einer unechten Lücke, welche durch eine entsprechende Sonderanknüpfung gefüllt werden könnte, verneint. Statt dessen hat es den Vorsorgeausgleich in entsprechender Anwendung von Art. 63 des schweiz. IPRG, wonach die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung dem auf die Scheidung anzuwendenden Recht unterstehen (Art. 63 Abs. 2 S. 1 IPRG), dem allgemeinen Scheidungsfolgenstatut unterstellt (BGE 131 III, 289). Der Regelung des Art. 63 Abs. 2 IPRG komme der Charakter einer Auffangnorm zu, die alle Nebenfolgen erfasse, die nicht gesondert geregelt seien. Problematisch will das Bundesgericht mit einer Anwendung von Art. 15 IPRG begegnen. Danach kann der Richter ausnahmsweise das Recht, auf welches eine Kollisionsnorm verweist, nicht anwenden, wenn nach den gesamten Umständen offensichtlich ist, dass der Sachverhalt mit diesem Recht in nur geringem, mit einem anderen Recht jedoch in viel engerem Zusammenhang stehe.

Art. 61

Scheidung und Trennung unterstehen schweizerischem Recht.

Haben die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit und hat nur einer von ihnen Wohnsitz in der Schweiz, so ist ihr gemeinsames Heimatrecht anzuwenden.

Ist die Scheidung nach dem gemeinsamen ausländischen Heimatrecht nicht oder nur unter außerordentlich strengen Bedingungen zulässig, so ist schweizerisches Recht anzuwenden, wenn einer der Ehegatten auch Schweizer Bürger ist oder sich seit zwei Jahren in der Schweiz aufhält.

Sind nach Artikel 60 die schweizerischen Gerichte am Heimatort zuständig, so wenden sie schweizerisches Recht an.

Art. 63

Die für Klagen auf Scheidung oder Trennung zuständigen schweizerischen Gerichte sind auch für die Regelung der Nebenfolgen zuständig.

Die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung unterstehen dem auf die Scheidung anzuwendenden Recht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Namen (Art. 37-40), die Unterhaltspflicht der Ehegatten (Art. 49), das eheliche Güterrecht (Art. 52-57), die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 82 und 83) und den Minderjährigenschutz (Art. 85) sind vorbehalten.

Dabei ergibt sich für die Scheidung aus Art. 61 IPRG, dass Scheidung und Trennung bei Klage vor einem Schweizer Gericht **dem schweizerischen Recht unterstehen**. Erst dann, wenn die Eheleute eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit haben und nur einer von ihnen seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist ihr gemeinsames Heimatrecht anzuwenden. Eine Rechtswahl ist hinsichtlich des Scheidungsstatuts **nicht möglich**. Insoweit wäre im vorliegenden Fall durch ein schweizerisches Gericht dann, wenn die Scheidung in der Schweiz beantragt würde, schweizerisches Recht auf die Scheidung, und damit auch auf den Versorgungsausgleich anzuwenden. Nach dem schweizerischen Recht würde sich dann auch beurteilen, ob und inwieweit eine abweichende vertragliche Regelung hinsichtlich des Versorgungsausgleichs möglich ist (vgl. insoweit auch Bob, in: Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 63 IPRG Rn. 26 ff.).

c) Möglichkeit eines Verzichts auf den Versorgungsausgleich nach schweizerischem Recht

Das schweizerische Recht kennt wie das deutsche Recht eine Teilung der während der Dauer der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche im Rahmen der Scheidung der Ehe, Art. 122 schweizerisches ZGB. Ein Verzicht bzw. eine vertragliche Modifikation dieses Anspruchs ist ausschließlich im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung möglich. Eine solche kann nicht als vorsorgende ehevertragliche Vereinbarung getroffen werden. Im Rahmen einer getrennten und gemeinsamen Anhörung der Ehegatten überzeugt sich das Gericht zudem davon, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung voraussichtlich genehmigt werden kann, Art. 111 Abs. 1 schweizerisches ZGB. Die Vereinbarung ist erst dann rechtsverbindlich, wenn die Scheidungsfolgenvereinbarung vollständig, klar, rechtlich zulässig und nicht offensichtlich unangemessen ist (vgl. § 287 ZPO). Bis zur Genehmigung ist die Vereinbarung jederzeit frei widerruflich. Mithin hätte er also für Klagen auf Scheidung oder Trennung sind die schweizerischen Gerichte dabei gem. Art. 50 schweizerisches IPR stets dann zuständig, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder wenn der Kläger sich seit einem Jahr in der Schweiz aufhält bzw. wenn er Schweizer Bürger ist. Der Ehemann könnte daher jederzeit in der Schweiz klagen, die Ehefrau immer dann, wenn der Ehemann bereits in die Schweiz zurückgekehrt ist. In diesem Fall wäre dann durch ein schweizerisches Gericht auf der Basis der Vereinbarung über den Versorgungsausgleich zu entscheiden, wenn beide Eheleute daran bis zur Genehmigung durch das Gericht festhalten.

3. Zum Scheidungsunterhalt

a) Aus deutscher Sicht anwendbares Recht

Das auf den Unterhalt anwendbare Recht bestimmt sich in Deutschland seit dem 18.6.2011 grundsätzlich nach den Vorschriften des Haager Unterhaltsprotokolls vom 23.11.2007 (HUP). Dieses gilt auf der Basis von Art. 76 Abs. 3 der Verordnung Nr. 4/2009 des Rates der Europäischen Union über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen (EuUnthVO, dazu DNotI-Report 2010, 20 f.). Bei den Vorschriften des HUP handelt es

sich um sog. *loi universelle*, die unabhängig davon gelten, welche Staatsangehörigkeit die unterhaltsberechtigte bzw. die unterhaltsverpflichtete Person haben. Es gilt gem. Art. 2 HUP insb. dann auch, wenn das anzuwendende Recht das Recht eines Nichtvertragsstaates ist.

Gem. Art. 8 HUP besteht die Möglichkeit, das auf die Unterhaltspflichten anwendbare Recht vertraglich **zu vereinbaren**. Dabei können die künftigen Eheleute etwa gem. Art. 8 Abs. 3 lit. a HUP das Recht eines Staates wählen, dem eine der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört; dies würde mithin die **Wahl des deutschen Rechts** ermöglichen. Treffen die Eheleute keine Rechtswahl, so gilt das Recht des Staates, in dem der unterhaltsberechtigte Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 3 HUP). Insbesondere würde sich bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat dann auch das auf den Aufenthalt anwendbare Recht ändern (Art. 3 Abs. 2 HUP). Allerdings kann jeder der Eheleute, sich gem. Art. 5 HUP gegen die Anwendung des Aufenthaltsrechts mit dem Argument wehren, das Recht eines anderen Staates, insbesondere des Staates, in dem die Eheleute zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, wäre das Recht des Staates mit der engeren Verbindung.

Zu beachten ist, dass die Wirksamkeit eines **Unterhaltsverzichts** allerdings zwingend dem Recht des Staates unterliegt, in dem die verzichtende Person zum Zeitpunkt der Erklärung des Verzichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 8 Abs. 4 HUP). Da aktuell beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gilt insoweit aber das deutsche Recht, welches ein Verzicht zulässt.

b) Anwendbarkeit des HUP im Verhältnis zur Schweiz

Zu berücksichtigen ist, dass die Schweiz wie die Bundesrepublik Deutschland das Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973 (HUÜ) ratifiziert hatten. Ob in diesen Fällen das HUP oder das HUÜ anzuwenden ist, ist eine in der Literatur umstrittene Frage. Der BGH (DNotI-Report 2014, S. 30, vgl. auch OLG Stuttgart FamRZ 2014, 2005 m. Anm. Dutta) hat diese jüngst offengelassen und insofern auf die Entscheidungskompetenz des EuGH verwiesen.

Die **h. M.** verweist insofern auf den Wortlaut des Art. 18 HUP (vgl. nur OLG Karlsruhe FamRZ 2017, 1491; Erman/Hohloch, BGB, 14. Aufl. 2014, HUnterhProt Rn. 1; BeckOK-BGB/Heiderhoff, Stand: 1.5.2014, Art. 18 EGBGB Rn. 6; Dörner, in: Eschenbruch/Schürmann/Menne, Der Unterhaltsprozess, 6. Aufl. 2013, Kap. 6, Rn. 233; Mankowski, NZFam 2014, 267, 268). Danach ersetzt das HUP **nur im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten** des HUP das HUÜ. Mithin bleibe **im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz** das Haager Unterhaltsübereinkommen 1973 weiterhin anwendbar. Wie hier im Einzelnen die Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Abkommen voneinander erfolgen soll, ist allerdings noch **ungeklärt** (vgl. dazu jüngst OLG Stuttgart FamRZ 2014, 2005 m. Anm. Dutta; Lehmann, GPR 2014, 342, 345). Hier wird zum einen vorgeschlagen, das HUÜ immer dann anzuwenden, wenn unter Heranziehung seiner Vorschriften das Recht eines Vertragsstaates Anwendung findet, der nicht an das Protokoll gebunden ist (Rauscher/Andrae, Europäisches Zivilprozessrecht und Kollisionsrecht, 4. Aufl. 2016, Art. 18 HUnstProt, Rn. 5). Zum anderen soll das HUÜ nur noch dann Anwendung finden, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem nicht an das Protokoll gebundenen Vertragsstaat des alten Übereinkommens hat oder dessen Staatsangehörigkeit besitzt (Lehmann, GPR 2014, 342, 345; so auch Dörner, a. a. O.).

Nach **a. A.** (vgl. Bonomi, Explanatory Report, abrufbar unter http://www.hoch.net/index_de.php?act=publications.details&pid=4898&dtid=3, Rn. 197; in diesem Sinne auch Hausmann, Internationales und Europäisches Ehescheidungsrecht, 2013, C Rn. 424; NK-BGB/Gruber, 2. Aufl. 2012, Anh. zu Art. 18 EGBGB, Art. 18 Haager Protokoll, Rn. 2) fehlt es in Art. 18 HUP aber an einem Kriterium, um zu bestimmen, wann es um das „Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten“ geht. Insoweit sei zu beachten, dass beide Übereinkommen **universell** anzuwenden sind und demnach zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten nicht differenzierten. Insofern sei dem HUP als einem moderneren System, das dazu bestimmt sei, die Vorschriften des HUÜ zu ersetzen, stets der Vorrang einzuräumen (vgl. insoweit auch die Ansicht der Bundesregierung, BT-Drs. 17/4887 S. 53).

Überzeugen können beide Ansätze u. E. letztlich nicht (dazu im Einzelnen Kroll-Ludwigs, IPrax 2016, 34). Denn ein pauschaler Vorrang des HUP im Verhältnis zu Drittstaaten lässt sich dem Wortlaut des Art. 18 HUP ebenso wenig entnehmen wie ein genereller Vorrang des HUÜ. Im Übrigen existiert auch kein Prinzip, wonach im Konfliktfall stets die moderneren bzw. materiell-rechtlich wirksameren Normen zur Anwendung gelangen sollen (MünchKommBGB/v. Hein, 6. Aufl. 2015, Art. 3 EGBGB Rn. 175 m. w. N.). Ob sich ein Vorrang des HUP möglicherweise aus dem Unions- bzw. Völkerrecht herleiten lässt, ist eine derzeit noch ungeklärte Frage (vgl. zum Ganzen Kroll-Ludwigs, IPrax 2016, 34).

Angesichts dieser schwierigen Abgrenzung der Anwendungsbereiche beider Rechtsakte muss die Rechtslage derzeit insgesamt als **unsicher** bezeichnet werden. Folgt man der h. M., so kommt es vorliegend angesichts der Schweizer Staatsangehörigkeit der Ehefrau wohl zur Anwendbarkeit des HUÜ. Gleiches würde auch dann gelten, wenn sich die Beteiligten in der Schweiz scheiden lassen würden (s. sogleich).

c) **Unterhaltstatut aus schweizerischer Sicht**

Das auf die Ansprüche auf Scheidungsunterhalt anwendbare Recht bestimmt sich aus Schweizer Sicht nach den Regeln in Art. 8 HUÜ. Es gilt das Recht, nach dem die Ehe tatsächlich geschieden worden ist. Dieses Recht würde dann auch aus schweizerischer Sicht darüber entscheiden, ob der sich daraus ergebende gesetzliche Unterhaltsanspruch durch vertragliche Vereinbarung wirksam ausgeschlossen ist oder nicht. **Eine Rechtswahlmöglichkeit kennt das HUÜ nicht.** Maßgeblich wird mithin sein, wo die Eheleute zum Zeitpunkt der Einreichung der Scheidungsklage leben und in welchem Staat die Scheidungsklage eingereicht wird. Dabei ergibt sich aus schweizerischer Sicht bei Erhebung der Scheidungsklage in der Schweiz stets die Geltung schweizerischen Rechts. In diesem Fall wäre dann auch über Art. 8 des HUÜ für den Scheidungsunterhalt sowie die Wirksamkeit einer auf den Scheidungsunterhalt gerichteten Vereinbarung das schweizerische materielle Unterhaltsrecht anzuwenden (Rn. 131 f.).

Soweit schweizerisches materielles Unterhaltsrecht anzuwenden ist, ist eine **Vereinbarung über den Scheidungsunterhalt** im Rahmen eines vorsorgenden Ehevertrages **nicht möglich**. Vielmehr kann eine Vereinbarung über den Scheidungsunterhalt gem. Art. 127 des schweiz. Zivilgesetzbuchs ausschließlich im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung getroffen werden. Das bedeutet, dass diese vom Gericht im Rahmen des Scheidungsverfahrens in Bezug auf Angemessenheit, Billigkeit und Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Willen der Eheleute überprüft werden wird und bis zur Genehmigung der Vereinbarung durch das Gericht keine Bindung der Eheleute an die Ver-

einbarung besteht, mithin also frei widerruflich bleibt (vgl. insoweit Wolf/Brefin, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 3. Aufl. 2017, Länderbericht Schweiz, Rn. 131 f.).